

Anweisung Nr. 11 /87 über Aufgaben und Arbeitsweise bei der Aufnahme
Unterbringung und Rückführung aufgegriffener Minderjähriger
vom 3. November 1987

In Abstimmung mit den zuständigen staatlichen Organen wird zur Aufnahme, Unterbringung und Rückführung aufgegriffener Kinder und Jugendlicher festgelegt:

§ 1

Geltungsbereich

Die Anweisung gilt für alle Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Stadtbezirke sowie für die Referate und Einrichtungen der Jugendhilfe.

§ 2

Grundsätze

Kinder und Jugendliche, die aus Elternhäusern abgängig bzw. aus Heimen oder anderen Einrichtungen entwichen sind, von der Deutschen Volkspolizei aufgegriffen und Heimen bzw. Referaten Jugendhilfe übergeben wurden, sind unverzüglich zu den Erziehungsberechtigten bzw. in die zuständigen Einrichtungen zurückzuführen.

Die Eltern, Heime oder anderen Einrichtungen haben die aufgegriffenen Minderjährigen umgehend abzuholen.

Aufnahme und Unterbringung

§ 3

(1) Ist eine Abholung bzw. Übergabe der aufgegriffenen Minderjährigen am gleichen Tag nicht möglich, sind diese in einem dafür festgelegten Heim der Jugendhilfe unterzubringen¹⁾.

¹⁾ Siehe Anhang: Mitteilung über Heime, die aufgegriffene Minderjährige aufnehmen.
In Berlin erfolgt die Aufnahme aufgegriffener Minderjähriger bis zum 10. Lebensjahr in die dafür festgelegten Heime und ab vollendetem 10. Lebensjahr grundsätzlich in das Durchgangsheim.

(2) Kinder und Jugendliche, bei denen zu vermuten ist, daß sie erneut entweichen oder die sich renitent verhalten und für die besondere Sicherheitsvorkehrungen erforderlich sind, werden den von den Bezirksschulräten festgelegten Aufnahmeabteilungen zugeführt.

(3) Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr werden in Aufnahmeabteilungen nicht aufgenommen.

(4) Zum Zweck der Untersuchung zur Aufklärung von Straftaten bzw. mit Strafe bedrohten Handlungen dürfen Minderjährige Heimen bzw. Aufnahmeabteilungen nicht zugeführt werden.

(5) Der Bezirksschulrat entscheidet im Einzelfall in Abstimmung mit den zuständigen staatlichen Organen in welcher Einrichtung aufgegriffene ausländische Minderjährige untergebracht werden. In Berlin sind aufgegriffene ausländische Minderjährige im Durchgangsheim Berlin aufzunehmen.

§ 4

(1) Die Leiter der festgelegten Heime und Aufnahmeabteilungen gewährleisten eine ständige Aufnahme, Fürsorge und Betreuung von aufgegriffenen Minderjährigen.

(2) Bei der Aufnahme ist das durch die Deutsche Volkspolizei gefertigte Übergabe-/Übernahme-Protokoll entgegenzunehmen.

(3) Der Aufenthalt ist so kurz wie möglich zu halten.

(4) Die ärztliche Untersuchung der Kinder und Jugendlichen ist zu veranlassen, wenn das bis zum Zeitpunkt der Übernahme nicht erfolgte.

Es ist zu gewährleisten, daß aufgenommene Kinder und Jugendliche bei plötzlich einsetzenden Krankheitserscheinungen mit Verdacht auf eine Infektionskrankheit isoliert werden können.

Rückführung

§ 5

(1) Nach Aufnahme sind durch die Leiter unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Rückführung der Minderjährigen einzuleiten.

(2) Das zuständige Referat Jugendhilfe bzw. das Heim ist zu informieren, um die sofortige Abholung durch die Eltern, das Heim oder durch andere Einrichtungen zu sichern.

(3) Ist eine Abholung aus berechtigten Gründen durch die Eltern, Heime, anderen Einrichtungen oder die Referate Jugendhilfe nicht möglich bzw. nicht zweckmäßig, können ihnen Minderjährige von den aufnehmenden Heimen direkt zugeführt werden. Ist ein solcher Einzeltransport durch das aufnehmende Heim nicht vertretbar, trifft der zuständige Leiter des Bezirksreferates Jugendhilfe entsprechende Entscheidungen zum Transport für die Zuführung der betreffenden Minderjährigen zu den Eltern bzw. in die zuständigen Heime oder Einrichtungen.

(4) Im Zusammenhang mit der Rückführung entwichener Minderjähriger zu den Eltern sind durch die Referate Jugendhilfe die Ursachen der Entweichungen zu ermitteln, um eventuell Situationen im Elternhaus auszuschließen, die eine Gefährdung für den Minderjährigen bedeuten.

(5) Leiter von Heimen, aus denen Minderjährige entwichen sind, sind verpflichtet, die Ursachen für Entweichungen exakt zu ermitteln und Maßnahmen zu deren Beseitigung einzuleiten.

§ 6

(1) Für den Transport bei der Rückführung aufgegriffener Minderjähriger zu den Eltern, in die Heime bzw. Einrichtungen sind öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen.

(2) Die den Aufnahmeabteilungen zur Verfügung stehenden Transportkapazitäten sind unter Beachtung der entsprechenden Sicherheitsbestimmungen dann zu nutzen, wenn der materielle und personelle Aufwand dies rechtfertigt und die erforderliche Sicherheit beim

Transport erziehungsschwieriger Minderjähriger besser gewährleistet werden kann. Transporte sind zwischen den Aufnahmeabteilungen entsprechend den festgelegten Fahrtrouten zu koordinieren. Dazu führen die Leiter der Aufnahmeabteilungen in Vorbereitung von Transporten entsprechende Abstimmungen durch.

§ 7

Aufenthalts- und Transportkosten

Entstandene Aufenthalts- und Transportkosten sind bei Entweichungen Minderjähriger aus Elternhäusern von den Eltern zu zahlen. Jugendliche im Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis haben diese Kosten selbst zu tragen.²⁾

§ 8

Aufgaben der Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Stadtbezirksschulräte

- (1) In den für die vorübergehende Aufnahme aufgegriffener Minderjähriger festgelegten Heimen und Aufnahmeabteilungen sind durch die zuständigen Schulräte die erforderlichen materiellen und personellen Bedingungen zu schaffen, um die umfassende Fürsorge und Betreuung sowie Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.
- (2) Die für die Aufnahmeabteilungen zuständigen Schulräte sichern die politische und fachliche Anleitung und Kontrolle und gewährleisten die Einhaltung der in der Anlage 1 festgelegten Sicherheitsbestimmungen.
- (3) Zur Präzisierung der Festlegungen für die Übernahme aufgegriffener Minderjähriger durch Referate bzw. Heime der Jugendhilfe sind unter Beachtung der jeweiligen spezifischen territorialen Bedingungen gegebenenfalls gemeinsame Vereinbarungen über bezirkliche Verfahrensweisen zwischen dem Bezirksschulrat und dem Chef der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei zu treffen.

²⁾ Zur Zeit gilt die Anordnung (Nr. 1) vom 10. Juni 1975 über die Kostenregelung bei Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen durch die Organe der Jugendhilfe - Heimkostenordnung - (GBl. I Nr. 28 S. 530) i.d.F. der Anordnung Nr. 2 vom 21. Januar 1976 (GBl. I Nr. 10 S. 175) und der Anordnung Nr. 3 vom 17. Dezember 1984 (GBl. I 1985 Nr. 1 S. 6)

§ 9
Schlußbestimmungen

(1) Die Anweisung tritt am 3. November 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung über Aufgaben und Arbeitsweise der Durchgangsheime der Jugendhilfe vom April 1985 außer Kraft.

Berlin, den 3. November 87 Der Minister für Volksbildung
M. Honecker

Anlage 1: Sicherheitsbestimmungen für Aufnahmeabteilungen.

Anhang: Mitteilung über die Heime, die aufgegriffene Minderjährige aufnehmen

Anlage 1

Sicherheitsbestimmungen für Aufnahmeabteilungen

Allgemeine Anforderungen

§ 1

Ordnung und Sicherheit

(1) Die Leiter der Heime, in denen sich Aufnahmeabteilungen befinden, sind verpflichtet, objektbezogene Regelungen zu treffen, die eine exakte Einhaltung und konsequente Durchsetzung dieser Sicherheitsbestimmungen garantieren.

(2) Aufnahmeabteilungen für aufgegriffene Minderjährige sind in den festgelegten Heimen in dafür geeigneten Räumen, getrennt von den für die Kinder und Jugendlichen allgemein zugänglichen Räumlichkeiten zu schaffen.

(3) Die Räumlichkeiten der Aufnahmeabteilungen sind zweckentsprechend unter dem Gesichtspunkt größtmöglicher Sicherheit für die Kinder und Jugendlichen und die Mitarbeiter einzurichten.

(4) Jeder Aufnahmeabteilung ist ein Aufenthaltsraum für die diensthabenden Erzieher zuzuordnen.

In dem Aufenthaltsraum müssen sich ein verschließbarer Schlüsselschrank, eine Signalanlage und ein Telefon befinden. Die Hinweise zur Verständigung der Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und zur Benachrichtigung des zuständigen Arztes sind sichtbar anzubringen.

Der Leiter des Heimes hat Festlegungen für eine Schlüsselordnung zu treffen.

(5) Alle Türen müssen ausreichend stabil und mit Sicherheits-schlössern verschließbar sein.

Die Fenster der Räume, in denen sich aufgegriffene Minderjährige aufhalten, müssen so gesichert sein, daß ein unkontrolliertes

Öffnen nicht möglich ist.

Die Fenster der Schlafräume sind zu vergittern.

Alle Sicherheitsanlagen sind so anzubringen und zu warten, daß sie ständig funktionstüchtig sind.

(6) Die Schlafräume sind nachts zu verschließen.

Jeder Schlafraum muß durch eine elektrische Signalanlage mit dem Aufenthaltsraum der Erzieher verbunden sein. Es ist zu gewährleisten, daß die Beleuchtung der Schlafräume von außen geschaltet werden kann.

Vor Beginn der Nachtruhe haben die Minderjährigen ihre Tagesbekleidung in einem verschließbaren anderen Raum abzulegen.

(7) Während der Nachtruhe sind in unregelmäßigen Abständen Kontrollgänge vorzunehmen.

Die Abstände zwischen den Kontrollen dürfen zwei Stunden nicht überschreiten.

Es ist objektkonkret und entsprechend der Belegung der Aufnahmeabteilung vom Leiter des Heimes über die Anzahl der im Nachtdienst einzusetzenden Erzieher zu entscheiden. Beim Öffnen und Betreten von Zimmern der Aufnahmeabteilung, in denen sich Minderjährige befinden, sind die für die Einrichtung geltenden Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

(8) Der Leiter des Heimes ist verpflichtet, alle Mitarbeiter, die in der Aufnahmeabteilung tätig sind, vor dem Ersteinsatz und mindestens vierteljährlich über die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen aktenkundig zu belehren.

(9) Mit den Leitern der VPKA sind notwendige Maßnahmen zur Gewährleistung des Brandschutzes, der Ordnung und Sicherheit der Aufnahmeabteilungen abzustimmen und festzulegen.

Bei besonderen Vorkommnissen ist die sofortige Benachrichtigung der DVP zu sichern.

Aufnahmeabteilungen sind jährlich in Zusammenarbeit mit der DVP auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen sowie des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes zu überprüfen.

§ 2

Aufnahme von Minderjährigen

Den übernommenen Minderjährigen sind bei der Aufnahme in die Aufnahmeabteilung, alle Wert- und Sachgegenstände abzunehmen und entsprechend zu verwahren.

§ 3

Transport von Minderjährigen

(1) Transporte von Minderjährigen haben grundsätzlich am Tage zu erfolgen.

Kinder und Jugendliche dürfen während des Transportes keine Ausweise bei sich führen.

Die Minderjährigen sind vor dem Transport auf den unerlaubten Besitz von Gegenständen zu kontrollieren.

(2) Beim Transport Minderjähriger mit Kraftfahrzeugen muß ein Transportbegleiter eingesetzt werden.

Werden öffentliche Verkehrsmittel benutzt, darf ein Transportbegleiter höchstens zwei Minderjährige begleiten.

(3) Bei Entweichungen während des Transportes ist der Transportbegleiter verpflichtet, unverzüglich die nächste Dienststelle der DVP zu informieren.

(4) Die mit Transporten von Minderjährigen Beauftragten sind monatlich über die Sicherheitsmaßnahmen und deren Einhaltung während des Transportes aktenkundig zu belehren.

Anforderungen an die Isolierung von Minderjährigen

§ 4

Grundsätze

Bei besonders schwerwiegenden und wiederholten Verstößen gegen die Heimordnung, bei Aufwiegelung anderer Minderjähriger und bei Fluchtversuchen kann zur Sicherung anderer Personen,

zur Sicherung des Minderjährigen selbst sowie zur Beseitigung einer akuten Gefahr eine zeitweilige Isolierung veranlaßt werden. Bei jeder zeitweiligen Isolierung ist stets sorgfältig zu prüfen, welche Wirkung und Reaktionen diese Maßnahme beim Minderjährigen auslösen wird.

§ 5

Bedingungen und Formen der zeitweiligen Isolierung

(1) Die zeitweilige Isolierung darf nur bei Jugendlichen durchgeführt werden, die älter als 14 Jahre sind. Die Isolierung ist so kurz wie möglich vorzunehmen und darf 3 Tage nicht überschreiten. Dabei dürfen die Maßnahmen zur Rückführung des Jugendlichen nicht behindert oder eingeschränkt werden.

(2) Das Recht zur Anordnung der zeitweiligen Isolierung hat nur der Leiter der Einrichtung. Der diensthabende Erzieher ist berechtigt, die Isolierung vorläufig anzuordnen. Die endgültige Festlegung erfolgt durch den Leiter. Vor der Einweisung ist durch den Leiter ein Gespräch mit dem Minderjährigen zu führen, in dem ihm u. a. die Gründe für die Einweisung genannt werden. Die Anordnung ist schriftlich zu begründen und aktenkundig zu machen.

(3) Vor Antritt der Isolierung in einem Arrestraum ist der Gesundheitszustand des Jugendlichen zu überprüfen. Der Jugendliche ist dazu einem Arzt vorzustellen. Ist dieses nicht sofort möglich, muß die Isolierfähigkeit nach dem äußeren Eindruck des Jugendlichen, möglichst durch einen Angehörigen des mittleren medizinischen Personals, eingeschätzt werden. Das Ergebnis ist in der Begründung zur Einweisung zu vermerken.

(4) Über die Isolierung ist ein Kontrollbuch zu führen, das nachstehende Angaben enthalten muß:

Name, Vorname und Geburtstag des isolierten Minderjährigen, Dauer der Isolierung mit Uhrzeitangaben, besondere Vorkommnisse während der Isolierung.

§ 6

Rechte und Pflichten des Minderjährigen

- (1) Die in der Heimordnung festgelegten Anforderungen an das Verhalten des Minderjährigen im Heim gelten sinngemäß auch für die Zeit seiner Isolierung.
- (2) Während der Isolierung in einem Arrestraum trägt der Minderjährige eine zweckmäßige, der Jahreszeit entsprechende Bekleidung. Für die Nacht erhält der Minderjährige Bettwäsche und Nachtbekleidung. Handtücher und Toilettenartikel werden außerhalb des Arrestraumes aufbewahrt.
- (3) Der Minderjährige erhält während der Isolierung die normale Heimverpflegung.
- (4) Bei schuldhafter Beschädigung des Arrestraumes ist der Minderjährige materiell regresspflichtig zu machen.

§ 7

Pflichten der Erzieher

- (1) Vor der Isolierung in Arresträumen ist der Minderjährige gründlich zu durchsuchen. Scharfe oder spitze Gegenstände, Glas, Bleistifte o. ä. Dinge, mit denen der Minderjährige sich oder anderen Schaden zufügen kann, sind abzunehmen und ggf. sicherzustellen. Zur Einnahme der Mahlzeiten ist dem Jugendlichen ein Löffel zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Arrestraum ist vor jeder Neubelegung gründlich zu reinigen. Dabei ist zu überprüfen, daß sich in ihm keine gefährdenden Gegenstände befinden. Die Überprüfung ist täglich vor Beginn der Nachtruhe zu wiederholen. Die Durchführung und das Ergebnis der Durchsuchung des Minderjährigen und des Arrestraumes ist jeweils im Kontrollbuch nachzuweisen.

(3) Im Arrestraum darf sich jeweils nur ein Minderjähriger aufhalten.

(4) Etwa stündlich, in unregelmäßigen Abständen, sind durch den Erzieher, nachts durch die Nachtwachen, Kontrollen durchzuführen. Das Ergebnis der Kontrollen ist im Dienstbuch zu vermerken. Die Kontrolle wird durch den Spion vorgenommen. Der Arrestraum darf zur Kontrolle nicht betreten werden.

(5) Der Arrestraum darf nur in Anwesenheit einer zweiten Person betreten werden. Vor Öffnen der Tür ist der Zustand im Raum durch den Spion zu kontrollieren. Nach Öffnen der Tür ist das Schloß wieder vorzuschließen und der Schlüssel abzuziehen. Der Minderjährige hat sich bei Eintreten eines Erziehers oder des Leiters der Einrichtung gegenüber der Tür an der Wand aufzustellen.

(6) Es ist dafür zu sorgen, daß der Jugendliche unter Aufsicht täglich mindestens eine Stunde Bewegung im Freien erhält.

§ 8

Einrichtung des Arrestraumes

(1) Der Arrestraum soll eine Grundfläche von mindestens 6 m^2 und einen Rauminhalt von mindestens 20 m^3 haben, möglichst massiv gebaut und als Wohnraum hygienisch einwandfrei sein. Das Fenster soll etwa $60 \times 120 \text{ cm}$ groß, hoch angebracht und aus Drahtglas sein. Zur Sicherung sind mindestens 12 mm starke Eisengitter allseitig in die Außenwand einzulassen. Die Tür soll aus starkem Material bestehen. Außer einem Schloß sind zur Sicherung zwei starke Riegel außen anzubringen. Es darf keine Klinke in den Innenraum hineinragen. Um den Raum von außen her übersehen zu können, ist ein mit starkem Glas abgedeckter Spion anzubringen, der mit einer Klappe versehen ist. Der Raum muß heizbar und gut belüftbar sein. Falls keine Zentralheizung vorhanden ist, darf die Ofenfeuerung nicht von innen erreichbar sein. Die elektrischen Leitungen sind unter Putz zu verlegen. Lampen dürfen nicht frei hängen. Es sind besonders gesicherte Lampen zu verwenden. Der Schalter ist außen neben der Schloßseite der Tür anzubringen.

(2) Die Möblierung des Arrestraumes besteht aus:

- 1 Bett mit Matratzen (möglichst an der Wand verschraubt)
- 1 Wandklapptisch
- 1 Hocker (möglichst an der Wand befestigen)
- 1 Toiletteneimer bzw. Spülklosett

Das Bett ist tagsüber an der Wand anzuschließen. Bei nicht fest mit der Wand verbundenen Betten sind die Auflegematratzen tagsüber zu entfernen.